



145332

Az.: S 4 KA 3147/13

Verkündet
am 23.07.2015

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
Urteil
in dem Rechtsstreit

Dr. med.

- Kläger -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

gegen

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

- Beklagte -

Die 4. Kammer des Sozialgerichts Stuttgart
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.07.2015 in Stuttgart
durch die Richterin am Sozialgericht als Vorsitzende
sowie den ehrenamtlichen Richter Dr.

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.**
- 3. Die Sprungrevision wird zugelassen.**
- 4. Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.**

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Verweis, der ihm erteilt wurde, da er am 10.10.2012 sowie am 21.11.2012 – wie auch andere Vertragsärzte – seine Praxis geschlossen hatte, um das ihm seiner Meinung nach zustehende Streikrecht auszuüben.

Der Kläger wurde mit Beschluss des Zulassungsausschusses für Ärzte mit Wirkung vom 27.03.1985 als Facharzt für Allgemeinmedizin für den Vertragsarztsitz S. zugelassen.

Mit Schreiben vom 08.10.2012 setzte der Kläger die Beklagte darüber in Kenntnis, dass er am 10.10.2012 zusammen mit fünf anderen Kollegen das allen Berufsgruppen verfassungsrechtlich zustehende Streikrecht ausüben und deshalb an diesem Tag seine Praxis schließen werde. Eine Notfallversorgung werde gewährleistet, indem zum Beispiel über den Anrufbeantworter und einen Hinweis an der Praxis auf einen die Notfallversorgung übernehmenden Kollegen hingewiesen werde. Mit diesem Warnstreik werde der Forderung nach einem ärztlichen Honorarsystem Ausdruck verliehen, welches feste Preise ohne irgendeine Form von Mengenbegrenzungen vorsehe. Die derzeit stattfindenden Honorarverhandlungen auf Bundesebene und die Angebote der Krankenkassenseite verdeutlichten die Dringlichkeit des Anliegens.

Am 10.10.2012 schloss der Kläger seine Praxis. Den Patienten, die an diesem Tag die Praxis aufsuchen wollten, wurde über den Anrufbeantworter und einen Aushang an der Praxis mitgeteilt, dass die klägerische Praxis geschlossen sei und andere Ärzte benannt, deren Praxis geöffnet war.

Mit Beschluss vom 29.10.2012 beantragte der Vorstand der Beklagten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unter anderem gegen den Kläger.

Mit Schreiben vom 19.11.2012, laut Aktenvermerk bei der Geschäftsstelle des Disziplinarausschusses eingegangen am 14.02.2013, erklärte der Kläger, dass er auch am 21.11.2012 gemeinsam mit anderen Ärzten seine Praxis schließen werde, um das allen Berufsgruppen verfassungsrechtlich zustehende Streikrecht auszuüben.

Am 21.11.2012 schloss der Kläger seine Praxis erneut. Den Patienten, die an diesem Tag die Praxis aufsuchen wollten, wurde wieder über den Anrufbeantworter und einen Aushang an der Praxis mitgeteilt, dass die klägerische Praxis geschlossen sei und andere Ärzte benannt, deren Praxis geöffnet war.

Mit Beschluss vom 21.01.2013 eröffnete die Beklagte ein Disziplinarverfahren gegen den Kläger. Der Kläger sei im Rahmen des mit der Zulassung übernommenen Versorgungsauftrages als Vertragsarzt verpflichtet, für die Versorgung seiner Patienten persönlich zur Verfügung zu stehen. Im Falle der Abwesenheit von der Praxis sei die Vertretung zu regeln, entweder durch einen Vertreter in der Praxis oder in Absprache mit niedergelassenen Kollegen. Vertretungsgründe seien hierbei die Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit, ärztlicher Fortbildung sowie Teilnahme an einer Wehrübung. Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze, bestehe der Verdacht, dass die Praxisschließung des Klägers vertragsarztwidrig erfolgt sei, da er nicht seinem mit der Zulassung übernommenen Versorgungsauftrag nachgekommen sei, für die Versorgung der Patienten persönlich zur Verfügung zu stehen. Die Ausübung eines „Streikrechts“ sei dabei kein zulässiger Vertretungsgrund.

Mit Beschluss vom 23.01.2013 wurde dem Kläger die Eröffnung des Disziplinarverfahrens bekannt gegeben und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 26.02.2013 gab der Kläger an, entgegen der Darstellung der Beklagten sei eine Notfallversorgung gewährleistet gewesen. Er habe die beiden Praxisschließungen durchgeführt, um vor dem Hintergrund der Honorarbeschlüsse auf Bundesebene im Sinne eines Warnstreiks der Forderung nach einem ärztlichen Honorarsystem, das feste Preise ohne irgendeine Form von Mengenbegrenzungen vorsehe, Ausdruck zu verleihen. Dabei berücksichtige der Disziplinarausschuss nicht, dass sich aus dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit, der allgemeinen Vereinigungsfreiheit sowie der Berufsfreiheit die Zulässigkeit kollektiver Praxisschließungen bzw. Streiks ergebe. Zwar werde gemäß der traditionellen Auslegung das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit lediglich Arbeitnehmern zugestanden, nicht jedoch Freiberuflern. Dass der Vertragsarzt, bei dem wesentliche Elemente der Freiberuflichkeit nicht gegeben seien, nur dem Namen nach eine freiberufliche Tätigkeit ausübe und tatsächlich arbeitnehmerähnlichen Status besitze, könne jedoch angenommen werden. In jedem Fall lasse sich das Streikrecht aber aus den Grundrechten der allgemeinen

Vereinigungsfreiheit und der Berufsfreiheit, die auch kollektiv ausgeübt werden könne, ableiten. Die Verwirklichung dieser Grundrechte könne auch nicht über die Mechanismen des kassenärztlichen Vertragssystems erfolgen. Im Rahmen der ohnehin schon stark reglementierten gesetzlichen Bestimmungen würden Entscheidungen auf der Ebene des erweiterten Bewertungsausschusses, des Bewertungsausschusses und der regionalen Vertragspartner getroffen, auf die der Vertragsarzt kaum Einfluss nehmen könne. Eine Abwägung der genannten Grundrechte mit kollidierenden Grundrechten der Patienten könne dazu führen, dass eine Notfallversorgung sichergestellt sein müsse. Dies sei bei seinem Warnstreik der Fall gewesen.

Mit Beschluss vom 07.05.2013 erteilte die Beklagte dem Kläger einen Verweis, da er seine Pflichten als Vertragsarzt verletzt habe. Vertragsärzte seien grundsätzlich verpflichtet, am Vertragsarztsitz in den Praxisräumen Sprechstunde zu halten. In den Sprechstundenzeiten müsse der Arzt dauernd für die ärztliche Versorgung der Patienten bereit sein, sofern er keinen zulässigen Unterbrechungsgrund vorweisen könne. Unterbrechungen seien nur bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder einer Wehrübung zugelassen. Liege ein zulässiger Unterbrechungsgrund vor, könne der Arzt sich in bestimmten zeitlichen Grenzen durch einen anderen Arzt vertreten lassen. Sonstige, auch kurzzeitige Unterbrechungen seien nur zulässig, soweit eine Güterabwägung einen Vorrang der anderen Schutzgüter ergebe oder ein besonderes Gesetz bzw. eine behördliche Anordnung den Arzt freistelle. Die Praxisschließung zur Ausübung eines Warnstreiks sei auch nicht durch Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) gerechtfertigt. Nach Art. 9 Abs. 3 GG sei das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, für Jedermann und alle Berufe gewährleistet. Die Vertragsärzte seien zwar Grundrechtsträger, dennoch lasse sich ein Streikrecht für niedergelassene Ärzte nicht aus Art. 9 Abs. 3 GG ableiten. Ein wesentlicher Zweck der von Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Koalitionen sei der Abschluss von Tarifverträgen. Zu den geschützten Mitteln zählten die Arbeitskampfmaßnahmen, die erforderlich seien, um eine funktionierende Tarifautonomie sicherzustellen. Ein solches Mittel sei auch der Streik. Der Kassenarzt übe als solcher einen freien Beruf aus. Seine Patienten seien in Krankenkassen organisiert. Er sei diesen gegenüber in der Kassenärztlichen Vereinigung zusammengeschlossen. Die Kassenärztliche Vereinigung wiederum handele mit den Krankenkassen die Bedingungen aus, unter denen der Kassenarzt seine Dienste zu verrichten habe. Er habe seinen Platz in einem Viereck Versicherter / Krankenversicherung / Kassenärztliche Vereinigung / Kassenarzt, dass in vielem an das arbeitsrechtlich vertraute Viereck Arbeitgeber / Arbeitgeberorganisation /

Gewerkschaft / Arbeitnehmer erinnere und ihm auch bewusst nachgestaltet sei. Somit scheinere der Rolle des Kassenarztes ebenso ein Streikrecht zu entsprechen wie der des Arbeitnehmers. Jedoch habe der Gesetzgeber den Kassenärzten das Recht vorenthalten, ihre Leistungsbedingungen durch Streik zu erkämpfen. An die Stelle des Tarifkampfes trete von vornherein das gesetzlich geregelte Schlichtungsverfahren. Bis ein neuer Vertrag abgeschlossen oder ein Schiedsspruch wirksam sei, würden die Bestimmungen des jeweils bisherigen Vertrages weiter gelten. Der „Ärztestreik“ als Mittel, um im Kampf die kassenärztlichen Leistungsbedingungen den ärztlichen Vorstellung entsprechend durchzusetzen, sei dadurch eliminiert. Auch wenn dem niedergelassenen Arzt eine gewisse Ähnlichkeit eines Arbeitnehmers nicht abzusprechen sei, sei er kein Arbeitnehmer mit der Folge, dass auch der „Ärztestreik“ aus dem verfassungsrechtlichen Grund des Arbeitnehmerstreiks im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG nicht gerechtfertigt sei. Ein Arbeitnehmer sei eine Person, die sich zu Arbeitsleistungen im Dienste eines anderen derart verpflichtet habe, dass sie dadurch in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu diesem trete. Hieran gemessen sei die Kassenarztstätigkeit eines Arztes keine abhängige unselbständige Berufsausübung, auch wenn es zutreffe, dass der Kassenarzt zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung der versicherten Mitglieder seines Bezirks nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, dass er an bestimmte Vorschriften über die Behandlung der Kassenpatienten gebunden sei, dass er in dieser Tätigkeit einer Überwachung unterliege und nicht von den Kranken- sondern von der kassenärztlichen Vereinigung honoriert werde, welche die Mittel hiervon von den Krankenkassen erhalte. Insgesamt sei festzuhalten, dass Streiks oder streikähnliche Maßnahmen der niedergelassenen Ärzte das System der vertragsärztlichen Versorgung gefährdeten. Der Kläger habe in nachhaltiger Weise gegen seine Präsenzplicht verstoßen. Diesen Verstoß habe der Kläger schuldhaft begangen, da ihm zumindest grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei, wenn nicht sogar Vorsatz. Der Kläger habe erkennen können, dass der Gesetzgeber kollektive Ärztestreiks zu Recht als eine „schwerwiegende Verletzung vertragsärztlicher Pflichten“ gewertet habe und diese mit harten Sanktionen möglichst verhindern wolle. Bei der Auswahl und Verhängung der Maßnahme für den Pflichtverstoß des Klägers sei der Disziplinarausschuss davon ausgegangen, dass derartige Verstöße gegen die Präsenzplicht in der vertragsärztlichen Leistungserbringung als schwerwiegend einzustufen seien und die Erheblichkeit eines Pflichtverstoßes ihren Niederschlag in der Auswahl der Maßnahme finden müsse. Zugunsten des Klägers sei zu berücksichtigen, dass er zum ersten Mal disziplinarisch auffällig geworden sei. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände werde ein Verweis für angemessen und erforderlich

gehalten, den Betroffenen zukünftig zu veranlassen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass künftig die Präsenzpflcht eingehalten werde.

Am 06.06.2013 hat der Kläger Klage beim Sozialgericht Stuttgart erhoben. Eine Praxisschließung zur Teilnahme an einem Streik sei durch Art. 9 Abs. 3 GG gerechtfertigt. Dieser schütze das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, für Jedermann und für alle Berufe. Auch die Berufsgruppe der Ärzte sei nach dem klaren Wortlaut als Grundrechtsträger vom Schutzbereich umfasst. Zwar sei zutreffend, dass der Begriff „Streik“ sich vornehmlich auf die Tarifautonomie beziehe und sich damit im klassischen Sinn auf die Rechte von Arbeitnehmern beschränke. Zwar sei der Arzt vom Status her „Freiberufler“, jedoch sei bei der Auslegung des Art. 9 Abs. 3 GG zu berücksichtigen, dass Vertragsärzte in vielerlei Hinsicht Arbeitnehmer ähnlich seien und ihr freiberuflicher Status gegenüber einem klassischen Freiberufler in erheblichem Umfang eingeschränkt sei. Dies konstatiere selbst die Beklagte. Ein verfassungsrechtlich normiertes ausdrückliches Streikverbot, wie es beispielsweise aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleitet werde, bestehe für Vertragsärzte nicht. Ein solcher Ausschluss wäre auch nicht verhältnismäßig. Auch ein „systemimmanentes Streikverbot“ bestehe nicht. Zwar könne ein Streik von Vertragsärzten den Sicherstellungsauftrag nach § 75 Abs. 1 SGB V gefährden, jedoch beschwöre nicht jeder Streik zugleich eine flächendeckende Gefährdung des Sicherstellungsauftrages herauf. Auch § 95b Abs. 1 SGB V stehe einem Streik nicht entgegen, da dieser nur einen kollektiven Verzicht auf Zulassungen sanktioniere. Eine Gefährdung der Finanzierbarkeit oder Funktionsfähigkeit des Systems habe bei einem eintägigen Streik nicht bestanden. Darüber hinaus habe der Kläger gegen die Pflichten nicht verstoßen. Es habe bereits keine „Unterbrechung“ der Sprechstunde vorgelegen, sondern eine ganztägige Praxisschließung. Auch sei gar kein Vertretungsfall ersichtlich, da der Kläger sich während seiner Abwesenheit gerade nicht von einem Arzt in seiner eigenen Praxis habe vertreten lassen und auf diese Weise weiter Geld verdient habe (unter Entlohnung des Vertreters), sondern er habe vielmehr auf Honorareinnahmen für diese Zeit völlig verzichtet, um an dem Streik teilnehmen zu können. Er habe seine Praxis komplett für diesen Tag geschlossen und damit auch auf seine möglichen Honorareinnahmen für diesen Zeitraum verzichtet.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Disziplinausschusses vom 07.05.2013 aufzuheben, sowie hilfsweise die Zulassung der Sprungrevision.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen, sowie ebenfalls die Zulassung der Sprungrevision.

Die Beklagte beruft sich auf den Disziplinarbescheid. Entgegen der Auffassung des Klägers liege eine Unterbrechung der Sprechstunde vor. Der Kläger habe seine Praxis ganztätig an zwei Tagen geschlossen. Er habe also an diesen Tagen überhaupt keine Sprechstunde abgehalten. Eine derartige Nichtabhaltung von Sprechstunden stehe einer Unterbrechung der Sprechstunde gleich. Unabhängig davon spiele es im Rahmen der Beurteilung, ob der Kläger sich aus § 24 Abs. 2 Ärzte-ZV ergebende Präsenzplicht verletzt habe, keine Rolle, ob insoweit die Sprechstundentätigkeit unterbrochen oder gar keine Sprechstunde abgehalten worden sei. Entscheidend sei allein, ob der Kläger den Versicherten für die ärztliche Versorgung zur Verfügung gestanden habe. Das Streikrecht als notwendiger Bestandteil der verfassungsmäßig gewährten Tarifautonomie stehe lediglich Arbeitnehmern zu. Bei Vertragsärzten handle es sich jedoch um Freiberufler. Die Tätigkeit des Vertragsarztes sei durch die berufliche und persönliche Selbständigkeit geprägt. Er unterliege keinen Einflussnahmen Dritter und trage das wirtschaftliche Risiko. Es hänge maßgebend von seiner Arbeitskraft ab, in welchem Umfang seine freiberufliche Tätigkeit Einkünfte erbringe. Zudem habe der Vertragsarzt die Befugnis, den medizinischen Auftrag nach eigenem Ermessen zu gestalten sowie über die räumlichen und sachlichen Mittel, gegebenenfalls auch über den Einsatz von Hilfspersonal zu disponieren oder jedenfalls an der Disposition mitzuwirken. Die Tätigkeit des Vertragsarztes in freier Praxis werde somit durch die Merkmale der individuellen Unabhängigkeit in persönlicher und beruflicher Hinsicht und das Tragen des wirtschaftlichen Risikos sowie die Beteiligung an wirtschaftlichen Erfolgen der Praxis konkretisiert. Der Arztberuf sei durch ein hohes Maß an eigener Verantwortlichkeit und eigenem Risiko in wirtschaftlicher Beziehung charakterisiert. Das Berufsbild der freiberuflich Tätigen trage im Ganzen den unternehmerischen Zug, der auf Selbstverantwortung individuelle Unabhängigkeit und eigenwirtschaftliches Risiko gegründet sei. Darüber hinaus trete an die Stelle des Tarifkampfes im vertragsärztlichen Gefüge das

gesetzlich geregelte Schlichtungsverfahren. Darüber hinaus begründe der Sicherstellungsauftrag nach § 75 Abs. 1 SGB V ein systemimmanentes Streikverbot.

Wegen der Einzelheiten im Sachverhalt und im Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage zulässig, insbesondere war nach § 81 Abs. 5 S. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) kein Vorverfahren durchzuführen. Sie ist jedoch unbegründet. Der Disziplinarbescheid der Beklagten vom 07.07.2013 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Nach § 75 Abs. 2 S. 2 SGB V hat die Beklagte die Erfüllung der den Vertragsärzten obliegenden Pflichten zu überwachen und die Vertragsärzte, soweit notwendig, unter Anwendung in der in § 81 Abs. 5 SGB V vorgesehen Maßnahmen zu deren Erfüllung anzuhalten. Erfüllt ein Vertragsarzt die ihm obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann die Beklagte gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängen (§ 81 Abs. 5 S. 1 SGB V). Die in § 81 Abs. 5 S. 2 SGB V genannten Disziplinarmaßnahmen unterscheiden sich lediglich nach dem Ausmaß der Schwere der Verfehlung und lauten abgestuft auf Verwarnung, Verweis, Geldbuße oder Ruhen der Zulassung bzw. der vertragsrechtlichen Beteiligung. Die gerichtliche Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen beschränkt sich auf die Prüfung, ob der Disziplinarausschuss von einem richtigen und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist und sich von sachgerechten Überlegungen hat leiten lassen, also ob rechtlich zutreffend eine schuldhafte Nichterfüllung vertragsärztlicher Pflichten angenommen und ob die Maßnahme ermessensfehlerfrei ausgewählt wurde (BSG, Urteil vom 03.09.1987 – 6 RKA 30/86 –, LSG NRW, Urteil vom 15.12.2010 – L 11 KA 100/08 –). Vor diesem Hintergrund ist die verhängte Disziplinarmaßnahme rechtmäßig.

Nach § 24 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) muss der Vertragsarzt am Vertragsarztsitz seine Sprechstunde halten. Folglich muss der Arzt in den Sprechstundenzeiten dauernd für die ärztliche Versorgung der Patienten bereit sein, sofern er keinen zulässigen Unterbrechungsgrund vorweisen kann. Nach § 32 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV sind Unterbrechungen nur bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung sowie einer Wehrübung zugelassen. Liegt ein zulässiger Unterbrechungsgrund vor, kann der Arzt sich in bestimmten zeitlichen Grenzen durch einen anderen Arzt vertreten lassen. Sonstige, auch kurzzeitige Unterbrechungen sind nur zulässig, soweit eine Güterabwägung einen Vorrang der andern Schutzgüter ergibt oder ein besonderes Gesetz bzw. eine behördliche Anordnung den Arzt freistellt.

Ein in § 32 Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV genannter Unterbrechungsgrund lag nicht vor. Auch ein sonstiger Unterbrechungsgrund, der im Rahmen einer Güterabwägung berücksichtigt werden kann, liegt nicht vor.

Weder im SGB V, noch in der Ärzte-ZV oder den Verträgen ist ein Streikrecht als Grund für eine Unterbrechung der Praxistätigkeit vorgesehen. Vielmehr sprechen die Vorschriften insbesondere des SGB V eher gegen ein solches Streikrecht, so haben nach § 75 Abs. 1 SGB V die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Die Bedeutung des Sicherstellungsauftrages besteht insbesondere darin, dass es eine verantwortliche Institution gibt, die letztlich immer dafür zu Sorge zu tragen hat, dass gesetzlich Krankenversicherte eine ambulant ärztliche Versorgung gewährt werden kann. Daraus, dass der Vertragsarzt an diesem System teilnimmt, folgert der Gesetzgeber, dass der Vertragsarzt die Erfüllung des Sicherstellungsauftrages zu fördern und alles zu unterlassen hat, was die Sicherstellung und Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gefährden oder ausschließen könnte. Jede Schädigung der vom Körperschaftszweck erfassten Interessen der Beteiligungen hat zu unterbleiben (Pawlita, in Schlegel/Voelzke, Juris PK-SGB V, 2. Auflage 2012, § 95b Rn. 7). Dieses System wird durch Streiks oder streikähnliche Maßnahmen der niedergelassenen Ärzte möglicherweise gefährdet. Auch die Regelung des § 95b SGB V spricht eher gegen ein Streikrecht der Kassenärzte, da hier für einen besonderen Fall des Streiks (kollektive Rückgabe der Zulassung) besondere Regelungen getroffen wurden. Andere Sachverhalte wurden nicht geregelt.

Auch aus Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) kann kein Recht auf Unterbrechung der Sprechstundenverpflichtung hergeleitet werden. Bereits der Schutzbereich der Art. 9 Abs. 3 GG ist nicht eröffnet. Zwar verweist Art. 9 Abs. 3 GG auf „alle Berufe“ jedoch ist dies einschränkend als Verweis auf die soziale Funktion der Koalitionsfreiheit zu sehen (Linsenmeyer, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 15. Auflage 2015, Art. 9 GG Rn. 27). Gemeint sind danach Berufsangehörige, die ihre Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gemeinsam wahren und fördern wollen. Das sind vor allem Arbeitnehmer und ihre sozialen Gegenspieler die Arbeitgeber (BVerfG, Urteil vom 26.06.1991, BVerfGE 84, 212), ferner

Auszubildende, aber auch Beamte, Richter und Soldaten (BVerfGE, Urteil vom 30.11.1956, BVerfGE 19, 303). Trotz der weiten Fassung des Art. 9 Abs. 3 GG entspricht es der historischen Entwicklung, dass vor allem die arbeitsrechtliche Prägung des Grundrechts betont und den gemäß primär auf die Arbeitnehmereigenschaft abgestellt wird. (Linsenmaier, a. a. O., Rn. 28). Zwar darf der Schutzbereich nicht allein von der einfach rechtlichen Vertragsgestaltung abhängen, entscheidend ist vielmehr, die persönliche Arbeitsleistung in wirtschaftlicher Abhängigkeit und die Erfordernis, die individuelle Verhandlungsschwäche mit Hilfe kollektiver Interessenvertretungen auszugleichen (Linsenmaier, a. a. O.). Vor diesem Hintergrund sind die Vertragsärzte nicht als Arbeitnehmer einzustufen, die des Schutzes des Art. 9 Abs. 3 GG bedürften. Nach § 32 Abs. 1 S. 1 Ärzte-ZV übt der Vertragsarzt die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis aus. Die freie Tätigkeit des Vertragsarztes ist durch berufliche und persönliche Selbständigkeit geprägt. Er unterliegt keinen Einflussnahmen Dritter und trägt das wirtschaftliche Risiko. Es hängt maßgebend von seiner Arbeitskraft ab, in welchem Umfang seine freiberufliche Tätigkeit Einkünfte erbringt. Zudem hat der Vertragsarzt die Befugnis, den medizinischen Auftrag nach eigenem Ermessen zu gestalten sowie die räumlichen und sächlichen Mittel, gegebenenfalls auch über den Einsatz von Hilfspersonal zu disponieren oder jedenfalls an der Disposition mitzuwirken. Die Tätigkeit des Vertragsarztes in freier Praxis wird somit durch die Merkmale der individuellen Unabhängigkeit in persönlicher und beruflicher Hinsicht und das Tragen des wirtschaftlichen Risikos sowie die Beteiligung an wirtschaftlichen Erfolgen der Praxis konkretisiert (BSG, Urteil vom 23.06.2010 – B 6 KA 7/09 R –). Im Gegensatz dazu wäre beispielsweise der im Krankenhaus angestellte Arzt zu sehen, der weder ein wirtschaftliches Risiko trägt, noch seine Tätigkeit in individueller Unabhängigkeit bestreiten kann. Auch ist das Verhältnis der Vertragsärzte zur Kassenärztlichen Vereinigung ein anderes als das der Arbeitnehmer zu „ihrer“ Gewerkschaft, während die gewerkschaftlich organisierten Angestellten streiken, um die Forderungen der Gewerkschaft zu unterstützen, diene der Streik der Vertragsärzte dazu, Druck auf beide Verhandlungsparteien, also auch die Kassenärztliche Vereinigung als Interessenvertretung der Ärzte, auszuüben. Auch vor diesem Hintergrund ist der Schutzbereich von Art. 9 Abs. 3 GG nicht eröffnet.

Auch Art. 11 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vermag zu keiner anderen Beurteilung führen. Nach Art. 11 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen

Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten. Auch hier sind jedoch Freiberufler vom Schutzbereich nicht erfasst (Sodan/Schaks, VSSR 2014, 89, 101).

Nach alledem ist der Disziplinausschuss zu Recht von einem Verstoß des Klägers gegen § 24 Abs. 2 Ärzte-ZV ausgegangen. Andere Fehler, insbesondere in der Ermessenausübung sind weder vorgetragen noch ersichtlich, so hat der Disziplinausschuss unter anderem zugunsten des Klägers berücksichtigt, dass er disziplinarrechtlich bislang unauffällig war und dies gegen den Verstoß abgewogen.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und trägt dem Ausgang des Rechtsstreits Rechnung.

Die Sprungrevision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zuzulassen (§ 161 i.V.m. 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG)

Die Streitwertfestsetzung beruht auf 197a SGG i.V.m. § 63 Abs. 2 und § 52 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung oder - wenn der Gegner schriftlich zustimmt - mit der Revision angefochten werden.

A. Berufung

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

B. Revision

I. Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Die schriftliche Zustimmung des Gegners ist der Revisionsschrift beizufügen.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung.

Die Revision in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht" in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln ist. Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung

und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Revision ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und die verletzte Rechtsnorm bezeichnen.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Auf Mängel des Verfahrens kann die Revision nicht gestützt werden.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für die Revision vor dem Bundessozialgericht kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Revision begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Revision beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat (§ 68 Abs. 1 S. 1 und 2 Gerichtskostengesetz - GKG -).

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden (§ 68 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 S. 2 GKG). Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart, einzulegen (§ 66 Abs. 5 GKG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 S. 5 GKG).

C. Ergänzende Hinweise

Der Berufungs- oder Revisionsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.